

Geschäftsbedingungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS), Umweltschutz (US) und Brandschutz (BS) (nachstehend nur „Geschäftsbedingungen“ genannt), herausgegeben im Sinn von § 273 Ges. Nr. 513/1991 GBl., HGB, i.d.g.F.

Zweck dieser Geschäftsbedingungen ist die Definition der gegenseitigen Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien, d.h., der Beteiligten von Vertrags- oder anderen Rechtsakten, deren Anlage und integrierter Bestandteil diese Geschäftsbedingungen sind, oder aus deren Inhalt hervorgeht, dass sich die Beteiligten konkreter Vertrags- oder anderer Rechtsakte verpflichtet haben, sich nach ihnen bei der Erfüllung konkreter Vertrags- oder anderer Rechtsakte im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Arbeits- und Gesundheitsschutz („AGS“), Brandschutz („BS“) und Umweltschutz („US“) im Rahmen der vertraglich vereinbarten oder anderer Tätigkeiten in den unten aufgeführten dem RWE-Konzern angehörenden Arbeitsstätten der Auftraggeber zu richten, und dies im Sinn der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.

„Auftraggeber“ sind im Sinn dieser Geschäftsbedingungen nachstehende Unternehmen:

RWE Česká republika a.s.

mit Sitz in Prag 10-Strašnice, Limuzská 12/3135, PLZ 100 98, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung B, Blatt 18556, IdNr. 242 75 051, Steuer-IdNr. CZ24275051

RWE Supply & Trading CZ, a.s.

mit Sitz in Prag 10-Strašnice, Limuzská 12/3135, PLZ 100 98, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung B, Blatt 7240, IdNr. 264 60 815, Steuer-IdNr. CZ2646081

RWE Gas Storage, s.r.o.

mit Sitz in Prag 9, Prosecká 855/68, PLZ 190 00 eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung C, Blatt 124711, IdNr. 278 92 077, Steuer-IdNr. CZ 27892077

RWE Grid Holding, a.s.

mit Sitz in Prag 10-Strašnice, Limuzská 12/3135, PLZ 100 98, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag, Abteilung B, Blatt 18283, IdNr. 243 10 573, Steuer-IdNr. CZ 243 10 573

RWE GasNet, s.r.o.

mit Sitz in Ústí nad Labem, Klíšská 940, PLZ 401 17, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Ústí nad Labem, Abteilung C, Blatt 23083, IdNr. 272 95 567, Steuer-IdNr. CZ27295567

RWE Energie, a.s.

mit Sitz in Ústí nad Labem, Klíšská 940, PLZ 401 17, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Ústí nad Labem, Abteilung B, Blatt 515, IdNr. 499 03 209, Steuer-IdNr. CZ49903209

SMP Net, s.r.o.

mit Sitz in Ostrava, Moravská Ostrava, Hornopolsní 3314/38, PLZ 702 00, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Ostrava, Abteilung C, Blatt 51324, IdNr. 277 68 961, Steuer-IdNr. CZ27768961

Severomoravská plynárenská, a.s.

mit Sitz in Ostrava, Moravská Ostrava, Plynární 420/3, PLZ 702 72, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Ostrava, Abteilung B, Blatt 757, IdNr. 476 75 748, Steuer-IdNr. CZ47675748

VČP Net, s.r.o.

mit Sitz in Hradec Králové, Kukleny, Pražská třída 485, PLZ 500 04, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Hradec Králové, Abteilung C, Blatt 22449, IdNr. 274 95 949, Steuer-IdNr. CZ27495949

Východočeská plynárenská, a.s.

mit Sitz in Hradec Králové 4, Pražská třída 702, PLZ 500 04, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Hradec Králové, Abteilung B, Blatt 1025, IdNr. 601 08 789, Steuer-IdNr. CZ60108789

JMP Net, s.r.o.

mit Sitz in Brno, Plynárenská 499/1, Kreis Brno-Stadt, PLZ 657 02, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Brno, Abteilung C, Blatt 52276, IdNr. 276 89 841, Steuer-IdNr. CZ27689841

Jihomoravská plynárenská, a.s.

mit Sitz in Brno, Plynárenská 499/1, Kreis Brno-Stadt, PLZ 657 02, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Brno, Abteilung B, Blatt 1246, IdNr. 499 70 607, Steuer-IdNr. CZ49970607

RWE Distribuční služby, s.r.o.

mit Sitz Brno, Plynárenská 499/1, PLZ 657 02 eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Brno, Abteilung C, Blatt 57165, IdNr. 279 35 311, Steuer-IdNr. CZ27935311

KA Contracting ČR s.r.o.

mit Sitz in Prag 1, Truhlářská 13-15, PLZ 110 00, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung C, Blatt 50971, IdNr. 251 15 171 Steuer-IdNr. CZ25115171

RWE Zákaznické služby, s.r.o.

mit Sitz in Ostrava – Moravská Ostrava, Plynární 2748/6, PLZ 702 72, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Ostrava, Abteilung C 30666, IdNr. 279 35 221, Steuer-IdNr. CZ27935221

RWE Service CZ, s.r.o.

mit Sitz in Prag 10 – Strašnice, Limuzská 12/3135, PLZ 100 98, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung C, Blatt 195428, IdNr. 243 10 964, Steuer-IdNr. CZ24310964

RWE Interní služby, s.r.o.

mit Sitz in Prag 9, Prosecká 855/68, PLZ 190 00 eingetragen im Handelsregister beim Stadgericht Prag, Abteilung C, Blatt 146798, IdNr. 271 16 191, Steuer-IdNr. CZ27116191

Als „Auftragnehmer“ gilt jede Person, mit der einer der Auftraggeber einen konkreten Vertrag abgeschlossen hat, der insbesondere Warenlieferungen, Werkausführungen (z. B. Bauwerk), oder Dienstleistungen, oder einen anderen bilateralen Rechtsakt zum Gegenstand hat, wobei den Vertragsparteien durch die Erfüllung dieses Vertrages gegenseitige Rechte und Pflichten beim AGS, US und BS entstehen. Als Auftragnehmer gelten auch die Zulieferer des Auftragnehmers, sofern sie vom Auftragnehmer zur Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen anhand ihrer Vertragsbeziehung oder eines anderen Rechtsaktes verpflichtet worden sind.

Als „Vertrag“ gilt auch ein zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer in Form einer Bestellung nach den einschlägigen internen Vorschriften des Auftraggebers abgeschlossener Vertrag, in dem die Vertragsparteien, die Beteiligte der Bestellung sind, den Willen geäußert haben, dass diese Geschäftsbedingungen im Rahmen der Leistung, die Gegenstand der Bestellung ist, angemessen angewendet werden.

Als Arbeitnehmer des Auftragnehmers gelten alle Personen (Arbeiter), die vom Auftragnehmer mit der Erfüllung eines Vertrages oder einer Bestellung, die mit dem Auftraggeber abgeschlossen wurden, beauftragt worden sind.

Die Geschäftsbedingungen sind für den Auftragnehmer und Auftraggeber verbindlich, sofern deren Einhaltung vom Auftraggeber und Auftragnehmer im gültig abgeschlossenen Vertrag oder auf andere Weise vereinbart worden ist.

1) Auftragnehmer, die an einer Arbeitsstätte des Auftraggebers tätig sind

A) Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer kooperiert mit dem Auftraggeber bei der Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die an mobilen Arbeitsstätten des Auftraggebers oder in seinen Räumen tätigen Mitarbeiter im Sinn von § 101 Ges. Nr. 262/2006 GBl., ArbGB, i.d.g.F. Der Auftragnehmer ist noch vor Beginn der Arbeiten, die Gegenstand des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages sind, zu Folgendem verpflichtet:

- vom Auftraggeber schriftliche Informationen über die Risiken und die gegen sie eingeleiteten Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Bewältigung außerordentlicher Ereignisse zu erhalten und seine Mitarbeiter, bzw. die Mitarbeiter seiner Zulieferer, nachweislich und unverzüglich über die aktuellen Tatbestände zu informieren;

- hat der Auftraggeber einen Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf einer Baustelle zu bestellen, teilt ihm der Auftragnehmer mit Rücksicht auf die Zahl seiner Zulieferer, den Schwierigkeitsgrad des Bauvorhabens usw. in schriftlicher Form alle für die Bestellung der entsprechenden Anzahl an AGS-Koordinatoren auf der Baustelle erforderlichen Fakten mit;
- die Zulieferer schriftlich zur Einhaltung der aus diesen Geschäftsbedingungen erwachsenden Grundsätze zu verpflichten, deren Einhaltung zu kontrollieren und zu fordern;
- dem Auftraggeber zu ermöglichen, seine Mitarbeiter im Bedarfsfall mit den internen Sicherheitsvorschriften und weiteren AGS-Spezifikationen, die sich auf einen konkreten Arbeitsplatz beziehen, vertraut zu machen;
- Arbeit nur den Mitarbeitern zuzuweisen, die in den allgemeinen AGS-Grundsätzen geschult sind, die Inhaber eines gültigen Qualifikationsnachweises für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Sinn der gesetzlichen Forderungen (z. B. Fahrerlaubnis, Schweißerpas etc.) sind und für diese Tätigkeit gesundheitstauglich sind;
- die Mitarbeiter, die für den Auftraggeber Tätigkeiten verrichten werden, die vom Auftraggeber als äußerst gefährlich definiert wurden, mit einem **Persönlichen Sicherheitspass** auszustatten.

Folgende Arbeiten gelten, bezogen auf die Pflichten im Zusammenhang mit dem persönlichen Sicherheitspass, als äußerst gefährliche Arbeiten:

- Anschlussarbeiten an Hochdruckleitungen des Versorgungs- und Transportsystems – d.h. Arbeiten mit eventuellem Gasaustritt,
- Taucharbeiten,
- Arbeiten mit RTG-Geräten und anderen Quellen ionisierender Strahlung,
- Arbeiten in Höhen über 10 m, Arbeiten in Tiefen 7 m und mehr

Der Auftragnehmer zeichnet dem Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Sicherheitspass vor Beginn der Arbeit von seinem Mitarbeiter ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß ausgefüllt wird und alle in ihm angeführten und geforderten Daten enthält. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird unter den in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen mit Geldstrafen in der in ihnen festgelegten Höhe geahndet.

Der Auftraggeber rekapituliert und veröffentlicht die Arbeitsbereiche, für die die Mitarbeiter des Auftragnehmers, bzw. seiner Zulieferer, nach den aktuellen Rechtsvorschriften fachqualifiziert sein müssen. Zugriff auf diese Übersicht ist auf den Webseiten des Auftraggebers <http://www.rwe.cz/> Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten für den Auftraggeber mit diesen Arbeitsbereichen vertraut zu machen und die diesbezüglichen Maßnahmen einzuleiten. Bei einer Aktualisierung dieses Dokuments bezieht sich auf den Vertrag die Version, die zum Tag der Vertragsunterzeichnung veröffentlicht wurde und

gültig ist; das enthebt den Auftragnehmer jedoch nicht von der Pflicht, die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten.

Der Auftragnehmer verbürgt sich ferner, dass seine Mitarbeiter und die seiner Zulieferer an den Arbeitsstätten des Auftraggebers:

- die Sicherheits- und Hygienevorschriften einhalten und sich so verhalten, dass weder die Gesundheit noch das Eigentum des Auftraggebers oder von Drittpersonen geschädigt wird;
- bei der Arbeit die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzmittel tragen werden;
- bei der Arbeit nur solche Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel verwenden werden, die den Sicherheitsvorschriften und technischen Normen entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sind;
- weder alkoholische Getränke noch andere Rauschmittel und psychotropische Stoffe zu sich nehmen, noch unter deren Einfluss arbeiten werden, und sich auf Order eines Vertreters des Auftraggebers in Gegenwart des zuständigen leitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers einer Untersuchung, ob diese Pflichten eingehalten wurden, unterziehen werden;
- das Rauchverbot an Orten, an denen das Rauchen verboten ist, oder an denen vorausgesetzt werden kann, dass nicht geraucht werden soll, einhalten werden;
- sich auf Weisung des Auftraggebers einer Kontrolle der in und aus den Räumen des Auftraggebers hinein- und hinausgetragenen Sachen unterziehen werden;
- nur solche Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen, die Eigentum des Auftraggebers sind, oder zu deren Gebrauch er berechtigt ist, verwenden werden, für deren Verwendung sie eine schriftliche Genehmigung erhalten haben;
- mit chemischen Stoffen so umgehen, dass weder die Gesundheit und das Leben von Personen, noch die Umwelt gefährdet sind und die Forderungen der aktuellen Gesetzgebung – insbesondere die Ausstattung mit Regelungen und Schulungen im Sinn von § 44a Ges. Nr. 258/2000 GBl., Gesetz über den Schutz der öffentlichen Gesundheit i.d.g.F., sowie den Sicherheitsblättern laut Verordnung REACH EG Nr. 1907/2006 – erfüllt sind;
- bei Arbeiten im Fahrerkorb mobiler Hebebühnen stets durch geeignete persönliche Arbeitsschutzmittel gegen Fall geschützt sind;
- bei Höhenarbeiten durch persönliche Arbeitsschutzmittel mit dreifach sichernden Karabinern gegen Fall geschützt sind, ist die Betätigung mit einer Hand notwendig, sind auch zweifach sichernde Karabiner zulässig;
- bei Arbeiten, die vom Auftraggeber als äußerst gefährlich bezeichnet werden, den Persönlichen Sicherheitspass an dem Arbeitsplatz, wo die Arbeiten verrichtet werden, mit sich tragen werden;
- sich auf mündliche Aufforderung eines Vertreters des Auftraggebers unverzüglich mit dem gültigen Sicherheitspass ausweisen werden, sofern sie Arbeiten verrichten, die vom Auftraggeber als äußerst gefährlich definiert worden sind.

Der Auftragnehmer ist bei der Verrichtung der mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Tätigkeiten an den Arbeitsstätten des Auftraggebers verpflichtet:

- Ordnung und Sauberkeit zu halten;
- für jede Veränderung an Sicherheits-, Hygiene- und Brandschutzvorrichtungen sowie ihrer Kennzeichnung eine schriftliche Genehmigung einzuholen;
- die einschlägigen Maßnahmen des Gesetzes Nr. 183/2006 GBl., Baugesetz, i.d.g.F., zu respektieren, wenn die Ausstattung der Arbeitsstätte als provisorisch gilt, oder Modifikationen oder Liquidationen erforderlich sind;
- die auf der Baustelle anwesenden und die entsprechenden Arbeiten verrichtenden Personen im Bautagebuch zu vermerken;
- Arbeiten in den Schutzstreifen der Infrastrukturnetze oder in der Nähe sonstiger Anlagen (z. B. Lager und Behälter für technische Gase oder Kraftstoffbehälter) im Voraus anzukündigen und mit dem Auftraggeber zu besprechen, die Schutzstreifen und Schutzvorkehrungen, die für die Arbeiten in ihrer Nähe festgelegt sind, zu respektieren und mit erhöhter Vorsicht zu arbeiten;
- alle Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter, bzw. seiner Zulieferer, die sich an der Arbeitsstätte des Auftraggebers oder bei Arbeiten zu seinen Gunsten ereignet haben, zu melden, registrieren, erfassen und nachzuweisen und den verantwortlichen Vertreter und Sicherheitstechniker des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Untersuchung hinzuzuladen. Sämtliche Aufzeichnungen über Unfälle, die sich bei Arbeiten für den Auftraggeber ereignen, sendet der Auftragnehmer innerhalb von 7 Arbeitstagen, nachdem sich der Unfall ereignet hat, an die E-Mail-Adresse: urazy@rwe.cz. Diese Aufzeichnungen sind jeweils mit Informationen über die Ursachen der Unfallentstehung und die gegen eine Wiederholung eingeleiteten Maßnahmen zu ergänzen;
- über den verantwortlichen leitenden Mitarbeiter auf Ansuchen hin mündlich die Umstände für das Entstehen des Arbeitsunfalls und die gegen seine Wiederholung eingeleiteten Maßnahmen zu erklären;
- auf Ansuchen hin unverzüglich die für den Auftraggeber in etwa abgearbeiteten Stunden und die durchschnittliche Zahl der zum Monitoring des AGS eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers mitzuteilen.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS:

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- dem Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter oder Zulieferer an der Arbeitsstätte des Auftraggebers tätig sein werden, schriftliche Informationen über die Risiken und die zum Schutz vor ihnen eingeleiteten Maßnahmen zu übergeben. Sind diese Informationen nicht Anlage des Vertrages, tut er dies vor Beginn der Arbeiten über den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer

- unverzüglich über alle relevanten Änderungen in oben genannten Bereichen zu informieren;
- den Auftragnehmer über alle Maßnahmen zur Bewältigung außerordentlicher Ereignisse zu informieren. Sind diese Informationen nicht Anlage des Vertrages, tut er dies vor Beginn der Arbeiten über den Arbeitnehmer. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über alle relevanten Änderungen in oben genannten Bereichen zu informieren;
 - die Arbeitsräume angemessen und ordnungsgemäß zu kennzeichnen und an den Auftragnehmer (und seine Zulieferer) zu übergeben, sowie die Zugänge und Zufahrten zu kennzeichnen und einzugrenzen;
 - die zuständige Führungskraft des Auftraggebers, dessen Mitarbeiter die Arbeitsstätten oder andere Räume, in denen der Auftragnehmer arbeiten wird, benutzen, durch die ernannte Ansprechperson über den Zweck der vom Auftragnehmer (ggf. Zulieferer) an den Arbeitsstätten verrichteten Arbeiten zu informieren. Darüber hinaus informiert er diese Mitarbeiter über alle eingeleiteten Sicherheitsmaßnahmen, und zwar spätestens einen Tag, nachdem der Auftraggeber die erforderlichen Informationen vom Auftragnehmer erhalten hat;
 - eine Übersicht der Tätigkeiten, für die die Mitarbeiter des Auftragnehmers (ggf. seiner Zulieferer) fachqualifiziert sein müssen, unter der Adresse <http://www.rwe.cz/> zu veröffentlichen und zu aktualisieren.
- Der Auftraggeber behält sich hiermit das Recht vor:
- die Arbeit des Auftragnehmers auf Einhaltung der Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Rahmen der oben angeführten Arbeiten kontrollieren zu können und bei der Feststellung einer ernsthaften Verletzung einer der Bestimmungen, die zur Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit hätte führen können, die Beendigung der Arbeit anordnen oder den Verursacher von der Arbeitsstätte und vom Objekt des Auftraggebers verweisen zu können. Das Recht, einen Mitarbeiter des Auftragnehmers verweisen zu können, bezieht auch auf die Situation, dass sich der Mitarbeiter nicht mit einem gültigen und richtig ausgefüllten Sicherheitspass ausweisen kann;
 - ein Kundenaudit des Auftragnehmers zur Beurteilung der Konformität mit den Forderungen und Verbindlichkeiten des Auftraggebers in Bezug auf das Qualitätsmanagement und die Arbeitssicherheit durchführen zu können.

Nr.	Übersicht der zusätzlichen über den Rahmen des Vertrages hinausgehenden Dokumente	vorzulegen von	
		Auftraggeber	Auftragnehmer
1	Protokoll der gegenseitigen Information über die Gewährleistung des AGS in der Arbeitsstätte und über die Ernennung der Person, die den AGS in der Arbeitsstätte koordiniert	✓	✓
2	Protokoll der Bekanntmachung der Mitarbeiter des Auftragnehmers mit den Risiken, die mit der Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten verbunden sind, Bekanntmachung mit den Regeln des AGS in der Arbeitsstätte des Auftraggebers, einschließlich einer Kopie der Anwesenheitsliste.	✗	✓
3	Protokoll der Bekanntmachung der Mitarbeiter des Auftraggebers mit den Risiken, die mit der Tätigkeit des Auftragnehmers (bzw. seiner Zulieferer) verbunden sind.	✓	✗
4*	Übersicht der Tätigkeiten, für die die Mitarbeiter des Auftragnehmers (bzw. seiner Zulieferer) fachqualifiziert sein müssen (http://www.rwe.cz/).	✓	✗
5**	AGS-Plan auf Baustellen (nachstehend nur „Plan“ genannt) für Tätigkeiten, die einen solchen Plan laut Gesetz Nr. 309/2006 GBl. und Regierungsverordnung Nr. 591/2006 GBl. erfordern.	✓	✓

* Dokumente, die nur für den Auftragnehmer gelten, dessen Mitarbeiter (bzw. Mitarbeiter der Zulieferer) für den Auftraggeber eine vom Auftraggeber als äußerst gefährlich definierte Arbeit durchführen (siehe oben).

** Der Auftraggeber sichert die Ausarbeitung des AGS-Plans für Arbeiten auf einer Baustelle. Der Auftragnehmer muss diesen Plan stets zur Verfügung haben und seine Bestimmungen einhalten.

B) Umweltschutz (US)

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Arbeiten ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verrichten. Der Auftragnehmer richtet sich an den Arbeitsstätten des Auftraggebers nach den internen Anweisungen und Vorschriften

des Auftraggebers für den Umweltschutz. Für Umweltschäden, die ihm, dem Auftraggeber oder Drittpersonen durch seine Arbeit entstehen, einschließlich deren Behebung, ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Handhabt der Auftragnehmer an den Arbeitsstätten des Auftragnehmers mit gefährlichen chemischen Stoffen oder Präparaten, ist er verpflichtet:

- dem Auftraggeber auf Ansuchen eine Liste aller gefährlichen chemischen Stoffe und Präparate, die von ihm verwendet werden, einschließlich der Sicherheitsdatenblätter, vorzulegen;
- die gefährlichen chemischen Stoffe und Präparate nach den in den Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Weisungen zu lagern und die Lagerung mit nachweislich belehrten Arbeitskräften vorzunehmen;
- mit gefährlichen chemischen Stoffen so umzugehen, dass unerwünschtes Entweichen in die Umgebung (insbesondere in den Boden, in Grundwässer oder Oberflächenwässer) ausgeschlossen ist;
- mit verwendeten Emballagen von gefährlichen Stoffen analog wie mit gefährlichem Abfall zu verfahren.

Der Auftragnehmer ist Verursacher des Abfalls, der ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeiten, die Vertragsgegenstand ist, entsteht. Als solcher ist er verpflichtet:

- vor Beginn der Lieferungen oder Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, dem Vertreter des Auftraggebers auf dessen Ansuchen hin eine zusammenfassende Übersicht aller Abfälle, deren Entstehen vorausgesetzt wird, mit folgenden Angaben vorzulegen: Bezeichnung und Art, Katalognummer, voraussichtliche Menge, einschließlich Art und Weise der Sammlung, des Abtransports und der Liquidation, sowie alle gültigen Genehmigungen für den Umgang mit konkreten Abfällen;
- mit den entstandenen Abfällen ordnungsgemäß zu verfahren, insbesondere die klassifizierten Abfälle je nach Art an den dafür vorgesehenen Orten zu sammeln und deren Mengen zu erfassen;
- eine Deponie oder Deponierungsmittel solcher technischen Parameter zu sichern, die eine

C) Brandschutz (BS)

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS:

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Brandschutz der Arbeitsstätte im Ausmaß der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten vom Auftragnehmer selbst gesichert.

Der Auftragnehmer muss sich bei den Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, so verhalten, dass weder ein Brand verursacht wird, noch Leben, Gesundheit und Eigentum gefährdet sind. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich im Bedarfsfall mit dem Brandschutz an den Arbeitsstätten des Auftraggebers vertraut zu machen und seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Zulieferer, die an Arbeitsstätten des Auftraggebers tätig sind, über den Brandschutz zu informieren.

Kontamination der Wässer und Erdmassen durch den Abfall, ggf. das Entweichen des Abfalls, oder eines Teils des Abfalls in die Umwelt, ausschließen und diese ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Bei einer Havarie ist derjenige, der die Havarie feststellt, verpflichtet, umgehend Maßnahmen zur Gefahreneinschränkung einzuleiten, den Brandschutz zu sichern und die Havarie sofort an den Auftraggeber zu melden.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer mit den betriebsinternen Anweisungen und Vorschriften in Sachen Umweltschutz vertraut zu machen, die der Auftragnehmer schon vor Beginn der Arbeiten an den Arbeitsstätten des Auftraggebers einzuhalten hat. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer außerdem über alle Maßnahmen zu informieren, die er beim Eintreten eines außerordentlichen die Umwelt bedrohenden Ereignisses einzuleiten hat.

Der Auftraggeber kann die Arbeit des Auftragnehmers auf Einhaltung der oben angeführten Grundsätze des Umweltschutzes kontrollieren. Bei einer ernsthaften Verletzung einer der Bestimmungen, die zu Umweltschäden hätte führen können, kann der Auftraggeber die Arbeit beenden oder den Verursacher von der Arbeitsstätte und dem Objekt des Auftraggebers verweisen. Der Auftraggeber behält sich außerdem das Recht vor, ein Kundenaudit des Auftragnehmers zur Beurteilung der Konformität mit den Rechtsforderungen und Verbindlichkeiten des Auftraggebers in Bezug auf den Umweltschutz durchführen zu können.

Der Auftragnehmer verbürgt sich darüber hinaus, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der Zulieferer:

- auf Ansuchen des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten an einer Brandschutzschulung oder Fachunterweisung an der Arbeitsstätte des Auftraggebers, wo sie die konkreten Arbeiten verrichten sollen, teilnehmen werden;
- bei Arbeiten an Notausgängen und Fluchtwegen, Stromverteileranlagen, Gas-, Wasser- und Heizungsabsperrventilen, Brandschutzanlagen und Gegenständen, die dem Brandschutz dienen, für freien Zugang sorgen werden, es sei denn, der Leistungsgegenstand erfordert anderes;
- alle Anweisungen, die mit Sicherheitsschildern und Signalen gekennzeichnet sind, konsequent befolgen werden;

- mit Arbeiten unter erhöhter Brandgefahr (z.B. Schweißen, Schleifen, Trennschleifen, Arbeit mit Feuer etc.) erst nach deren Meldung und Genehmigung durch den für den Brandschutz verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers beginnen werden;
- den Arbeitsort und die Umgebung vor Beginn brandgefährdeter Arbeiten kontrollieren, feuergefährliche Stoffe entfernen und andere erforderliche Brandschutzmaßnahmen ergreifen werden;
- Brandalarm auslösen werden, sobald sie das Entstehen eines Brandes bemerken;
- bei der Brandbehebung angemessene Hilfe leisten werden.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS:

Der Auftraggeber sichert den Brandschutz an den Arbeitsstätten im Ausmaß der vom Auftraggeber verrichteten Arbeiten.

Der Auftraggeber sichert nach Vereinbarung mit dem Auftragnehmer Schulungen, die für die Führungskräfte des Auftragnehmers bestimmt sind. Ferner ist der Auftraggeber vor Arbeitsbeginn und bei jeder anschließenden wesentlichen Änderung in

diesem Segment verpflichtet, den Auftragnehmer mit den erforderlichen Informationen für die Durchführung von Schulungen oder Fachunterweisungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers, ggf. der Mitarbeiter der Zulieferer, auszustatten. Diese Schulung hat der Auftragnehmer durchzuführen oder sicherzustellen.

Der Auftraggeber kann die Arbeit des Auftragnehmers auf Einhaltung der oben angeführten Grundsätze des Brandschutzes kontrollieren. Bei einer ernsthaften Verletzung einer der Bestimmungen, die zur Entstehung eines Brandes oder Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum hätte führen können, kann er die Arbeit beenden oder den Verursacher von der Arbeitsstätte und dem Objekt des Auftraggebers verweisen. Der Auftraggeber behält sich auch das Recht vor, ein Kundenaudit des Auftragnehmers zur Beurteilung der Konformität mit den Rechtsforderungen und Verbindlichkeiten des Auftraggebers in Bezug auf den Brandschutz durchführen zu können.

2) Auftragnehmer, die außerhalb der Arbeitsstätte des Auftraggebers tätig sind

D) Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten:

- alle gültigen Rechtsvorschriften und anderen Vorschriften für den Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Gesundheit seiner Mitarbeiter oder anderer Personen durch seine Arbeit nicht gefährdet ist;
- dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Mitarbeiter des Auftragnehmers im Bedarfsfall mit den Sicherheitsvorschriften und weiteren Spezifikationen des AGS, die sich auf vertraglich vereinbarte Tätigkeiten beziehen, vertraut zu machen;
- hat der Auftraggeber einen Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf einer Baustelle zu bestellen, teilt ihm der Auftragnehmer schriftlich alle zur Bestellung der entsprechenden Anzahl von AGS-Koordinatoren für die Baustelle erforderlichen Fakten mit (d.h. die Anzahl weiterer Zulieferer, den Schwierigkeitsgrad des Bauvorhabens);
- die von ihm verpflichteten Zulieferer schriftlich zur Einhaltung der aus diesen Geschäftsbedingungen erwachsenden Grundsätze zu verpflichten, deren Einhaltung zu kontrollieren und zu fordern;
- mit den Arbeiten nur Mitarbeiter zu betrauen, die im Bereich AGS geschult sind, Inhaber von gültigen Qualifikationsnachweisen für die Ausübung der Arbeiten im Sinn der gesetzlichen Forderungen sind (z.B. Fahrerlaubnis, Schweißpass etc.) und für die konkrete Arbeit gesundheitstauglich sind;

- die Mitarbeiter, die für den Auftraggeber Tätigkeiten verrichten werden, die dieser als äußerst gefährlich definiert, mit **einem Persönlichen Sicherheitspass** auszustatten.

Folgende Arbeiten gelten, bezogen auf die Pflichten im Zusammenhang mit dem Persönlichen Sicherheitspass, als äußerst gefährliche Arbeiten:

- Anschlussarbeiten an Hochdruckleitungen des Versorgungs- und Transportsystems – d.h. Tätigkeiten mit eventuellem Gasaustritt;
- Taucherarbeiten;
- Arbeiten mit RTG-Anlagen und anderen Quellen ionisierender Strahlung;
- Arbeiten in Höhen über 10 m, in Tiefen 7 m und tiefer.

Der Auftragnehmer ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass der Persönliche Sicherheitspass vor Arbeitsbeginn ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß von ihm oder seinem Mitarbeiter ausgefüllt wird und alle geforderten Daten enthält.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird unter den in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen und in der in ihnen festgelegten Höhe mit Geldstrafen geahndet.

Der Auftraggeber rekapituliert und veröffentlicht die Arbeitsbereiche, für die die Mitarbeiter des Auftragnehmers, bzw. seiner Zulieferer, nach den aktuellen Rechtsvorschriften fachqualifiziert sein müssen. Zugriff auf diese Übersicht ist auf den Webseiten des Auftraggebers <http://www.rwe.cz/>. Bei einer Aktualisierung dieses Dokumentes bezieht sich

auf den Vertrag die Version, die zum Tag der Vertragsunterzeichnung veröffentlicht wurde und gültig ist; das enthebt den Auftragnehmer jedoch nicht von der Pflicht, die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten.

Der Auftragnehmer verbürgt sich ferner, dass seine Mitarbeiter und die seiner Zulieferer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten:

- die Sicherheits- und Hygienevorschriften einhalten und sich so verhalten werden, dass weder Schaden an der Gesundheit noch am Eigentum entsteht;
- bei der Arbeit die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzmittel tragen werden;
- bei der Arbeit nur solche Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel verwendet werden, die den Sicherheitsvorschriften und technischen Normen entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sind;
- bei der Arbeit weder alkoholische Getränke noch andere Rauschmittel und psychotropische Stoffe zu sich nehmen, noch unter deren Einfluss arbeiten werden, und sich auf Order des Auftraggebers in Gegenwart des zuständigen leitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers einer Untersuchung unterziehen werden;
- das Rauchverbot einhalten werden;
- bei Arbeiten im Fahrerkorb mobiler Hebebühnen stets durch geeignete persönliche Arbeitsschutzmittel gegen Fall geschützt sein werden;
- bei Höhenarbeiten durch persönliche Arbeitsschutzmittel mit dreifach sichernden Karabinern gegen Fall geschützt sind, ist die Betätigung mit einer Hand notwendig, sind auch zweifach sichernde Karabiner zulässig;
- bei Arbeiten, die vom Auftraggeber als äußerst gefährlich bezeichnet werden, den Persönlichen Sicherheitspass am Arbeitsplatz mit sich tragen werden;
- sich auf mündliche Aufforderung eines Vertreters des Auftraggebers unverzüglich mit dem gültigen Sicherheitspass ausweisen werden, sofern sie Arbeiten verrichten, die vom Auftraggeber als äußerst gefährlich bezeichnet werden.

Der Auftragnehmer ist bei der Verrichtung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit an den Arbeitsstätten des Auftraggebers verpflichtet:

- die auf der Baustelle anwesenden und die entsprechenden Arbeiten verrichtenden Personen im Bautagebuch zu vermerken;
- Arbeiten in der Nähe von Infrastrukturnetzen oder sonstigen Anlagen (z. B. Lager und Behälter für technische Gase oder Kraftstoffbehälter) im Voraus an den Auftraggeber zu melden und mit ihm zu besprechen, bei den Arbeiten die Schutzstreifen zu respektieren und mit erhöhter Vorsicht zu arbeiten;

- alle Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter, bzw. der Mitarbeiter seiner Zulieferer, die sich an der Arbeitsstätte des Auftraggebers oder bei Arbeiten für ihn ereignet haben, ordnungsgemäß zu untersuchen, zu melden und zu erfassen und den verantwortlichen Vertreter und Sicherheitstechniker des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Untersuchung hinzuzuladen. Sämtliche Aufzeichnungen über Unfälle, die sich bei Arbeiten für den Auftraggeber ereignen, sendet der Auftragnehmer innerhalb von 7 Arbeitstagen, nachdem sich der Unfall ereignet hat, an die E-Mail-Adresse: urazy@rwe.cz. Diese Aufzeichnungen sind jeweils mit Informationen über die Ursachen der Unfallentstehung und die gegen eine Wiederholung eingeleiteten Maßnahmen zu ergänzen;
- auf Ansuchen mündlich die Umstände für das Entstehen des Arbeitsunfalls und die gegen seine Wiederholung eingeleiteten Maßnahmen zu erklären, und zwar über die verantwortliche Führungskraft;
- auf Ansuchen unverzüglich die für den Auftraggeber in etwa abgearbeiteten Stunden und die durchschnittliche Zahl der zum Monitoring des AGS eingesetzten Mitarbeiter der Gesellschaft mitzuteilen.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS:

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- eine Übersicht der Tätigkeiten, für die die Mitarbeiter des Auftragnehmers (ggf. seiner Zulieferer) fachqualifiziert sein müssen, unter der Adresse <http://www.rwe.cz/> zu veröffentlichen und zu aktualisieren.

Der Auftraggeber behält sich hiermit das Recht vor:

- die Arbeit des Auftragnehmers auf Einhaltung der Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Rahmen der oben angeführten Arbeiten kontrollieren zu können und bei der Feststellung einer ernsthaften Verletzung einer der Bestimmungen, die zur Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit hätte führen können, die Beendigung der Arbeit anordnen oder den Verursacher von der Arbeitsstätte und vom Objekt des Auftraggebers verweisen zu können. Das Recht, einen Mitarbeiter des Auftragnehmers verweisen zu können, bezieht auch auf die Situation, dass sich der Mitarbeiter nicht mit einem gültigen und richtig ausgefüllten Sicherheitspass ausweisen kann;
- ein Kundenaudit des Auftragnehmers, dessen Mitarbeiter einer der vom Auftraggeber als äußerst gefährlich definierte Tätigkeit verrichten werden, zwecks Beurteilung der Konformität mit den Rechtsforderungen und Verbindlichkeiten des Auftraggebers in Sachen Arbeitssicherheit durchführen zu können.

Nr.	Übersicht der zusätzlichen, über den Rahmen des Vertrages hinausgehenden Dokumente	vorzulegen von	
		Auftraggeber	Auftragnehmer
1	Übersicht der Tätigkeiten, für die die Mitarbeiter des Auftragnehmers (bzw. seiner Zulieferer) fachqualifiziert sein müssen	✓	✗

	http://www.rwe.cz/ .		
2*	Dokument Persönlicher Sicherheitspass und seine Erfordernisse, das die Form und den Inhalt des Sicherheitspasses spezifiziert (http://www.rwe.cz/).	✓	✗
3**	AGS-Plan auf Baustellen (nachstehend nur „Plan“ genannt) für Tätigkeiten, die einen solchen Plan laut Gesetz Nr. 309/2006 GBl. und Regierungsverordnung Nr. 591/2006 GBl. erfordern.	✓	✓

* Dokumente, die nur für den Auftragnehmer gelten, dessen Mitarbeiter (bzw. Mitarbeiter der Zulieferer) für den Auftraggeber eine vom Auftraggeber als äußerst gefährlich definierte Arbeit durchführen (siehe oben).

** Der Auftraggeber sichert die Ausarbeitung des AGS-Plans für Arbeiten auf einer Baustelle. Der Auftragnehmer muss diesen Plan stets zur Verfügung haben und seine Bestimmungen einhalten.

E) Umweltschutz (US)

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Arbeiten ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verrichten. Für Umweltschäden, die ihm, dem Auftraggeber oder Drittpersonen durch seine Arbeit entstehen, einschließlich deren Behebung, ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist Verursacher von Abfall, der ihm bei der Verrichtung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten entsteht. Als solcher ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Sämtliche Abfälle werden vom Auftragnehmer ordnungsgemäß gekennzeichnet und gesichert, indem er beim Sammeln Mittel solcher technischer Parameter verwendet, die eine Kontamination der Wässer und Erdmassen durch den Abfall, ggf. das Entweichen des Abfalls, oder eines Teils des Abfalls, in die Umwelt verhindern.

Das Gasrohrleitungsnetz kann ein Erdgaskondensat enthalten, das auf Grund seiner Natur eine Gefahr für Wasser (wirkt toxisch auf Wasserorganismen) und Menschen (wirkt krebserregend) darstellt. Bei Arbeiten am Gasleitungssystem ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit erhöhter Vorsicht zu arbeiten und das Entweichen des Kondensats in die Umgebung zu verhindern. Bei einer Havarie und dem Entweichen irgendeines Stoffes muss er umgehend Maßnahmen ergreifen, die das Ausweiten der Gefahr verhindern, Brandsicherheit garantieren und die Havarie sofort an den Auftraggeber, ggf. ČIŽP (Tschechische Umweltinspektion), HZS (Feuerwehr), melden, sofern es das Ausmaß der Havarie erfordert.

Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer alle Räume, die von seinen Arbeiten betroffen sind, zu säubern und aufzuräumen. Alle Gegenstände, die der Definition des Abfalls entsprechen, müssen als Abfall vom Auftragnehmer entsorgt werden.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS:

Der Auftraggeber kann die Arbeit des Auftragnehmers auf Einhaltung der oben angeführten Grundsätze des Umweltschutzes kontrollieren. Bei einer ernsthaften Verletzung einer der Bestimmungen, die zur Gefährdung der Umwelt

hätte führen können, kann der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung vom Vertrag, dessen Gegenstand Tätigkeiten sind, im Rahmen derer diese Bestimmung verletzt wurde, zurücktreten, wobei eine solche Pflichtverletzung als erhebliche Vertragsverletzung betrachtet wird. Dem Auftraggeber bleiben alle Rechte und Ansprüche auf Vereinbarung einer Wiedergutmachung (insbesondere das Recht auf Schadensersatz und das Recht auf Bezahlung der Vertragsstrafe) gewahrt.

3) Vertragsstrafen

Bei einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Persönlichen Sicherheitspass auszustatten (wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers bei einer Kontrolle seitens des Auftraggebers nicht in der Lage ist, den Sicherheitspass vorzulegen), hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 3.000 CZK für jeden einzelnen Fall an den Auftraggeber zahlen.

Sieht der Auftragnehmer davon ab, den Auftraggeber zu informieren, dass die Bauarbeiten, die Gegenstand des Vertrages sind, auf der Baustelle von mehreren Zulieferern verrichtet werden, und ernennt der Auftraggeber nach den einschlägigen Rechtsvorschriften demnach nicht die erforderliche Anzahl der Sicherheitskoordinatoren für die Baustelle, hat er dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung hin eine Vertragsstrafe von 100.000 CZK für jeden einzelnen Fall zu zahlen.

Bei einer Verletzung der übrigen in den Geschäftsbedingungen genannten Pflichten zahlt der Auftragnehmer eine einmalige Vertragsstrafe bis zu 15.000,- CZK für den ersten festgestellten Fall an den Auftraggeber. Für jeden weiteren festgestellten Fall zahlt der Auftragnehmer eine einmalige Vertragsstrafe bis zu 50.000,- CZK an den Auftraggeber.

Eine Vertragsstrafe ist innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Bezahlung der Vertragsstrafe aufgefordert wurde, fällig.

Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe, auf die er im Sinn dieser Geschäftsbedingungen Anspruch

hat, auch gegen eine Finanzforderung des Auftragnehmers aufrechnen, die diesem auf Grund des Vertrages, in dessen Rahmen die Festlegungen dieser Geschäftsbedingungen verletzt wurden, gegenüber dem Auftraggeber entstanden ist. Die Forderungen werden zu dem vom Auftraggeber bestimmten Termin aufgerechnet.

Das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz bleibt von der Bestimmung über die Vertragsstrafen unberührt.

Geschäftsbedingungen vom 1. 1. 2013.